

Vorlage an den Landrat

Titel: **Fragestunde der Landratssitzung vom 18. Mai 2017**

Datum: 16. Mai 2017

Nummer: 2017-174

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/175

Fragestunde der Landratssitzung vom 18. Mai 2017

vom 16. Mai 2017

1. **Caroline Mall: Warum werden in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Interpellationen nicht fristgerecht beantwortet?**

Gemäss Landratsgesetz (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats) § 38 beantwortet der Regierungsrat eine Interpellation schriftlich innerhalb von 3 Monaten.

Es ist festzustellen, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BKSD in der laufenden Legislaturperiode praktisch keine Interpellation innerhalb dieser gesetzlichen Frist beantwortet hat.

1.1. **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie viele Interpellationen wurden in der aktuellen Legislaturperiode von der BKSD innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten beantwortet, wie viele erst nach überschrittener Frist und wie gross ist die durchschnittliche Überschreitung in Tagen?

Seit dem 1. Juli 2015 wurden drei Vorstösse innerhalb der Frist beantwortet.

Bei 17 Interpellationen wurde die Frist überschritten, im Durchschnitt ca. 3 Monate (97 Tage). (Stichtag: Überweisung der LRV durch den RR an den LR).

Frage 2: Wie viele unbeantwortete Interpellationen mit überschrittener Frist sind aktuell in der BKSD hängig, und wie gross ist die durchschnittliche Überschreitung in Tagen bis dato?

Zurzeit sind zwei Interpellationen hängig, bei welchen die Frist überschritten wurde (beide 88 Tage). Beide sind kurz vor der Verabschiedung im Regierungsrat. Eine weitere offene Interpellation wird direkt mit der Beantwortung einer Motion abgeschrieben.

Sieben Interpellationen, deren Frist noch nicht abgelaufen ist, sind in Bearbeitung.

Frage 3: Welche Gründe liegen vor, dass die Pünktlichkeit zur Beantwortung von Interpellationen – im Vergleich zu den anderen Direktionen – von der BKSD nicht eingehalten wird. Gibt es hier möglicherweise ein generelles strukturelles Problem mit der Einhaltung von gesetzlichen Fristen?

Am Anfang der laufenden Legislaturperiode war bei der Beantwortung der Interpellationen der BKSD tatsächlich ein grösserer „Stau“ zu verzeichnen. Dieser Rückstau konnte zwischenzeitlich weitgehend abgebaut werden. Die Gründe dafür sind verschieden und können nicht auf einen einzigen Faktor reduziert werden: Personelle Veränderungen, umfangreiche Geschäftstätigkeiten, teilweise grosse Komplexität der Interpellationen (eher Postulat-Charakter), welche vertiefte Abklärungen bedingen, sind sicher einige wesentliche Faktoren. Die BKSD ist bemüht, die grosse Flut an anspruchsvollen Geschäften und Aufgaben termin- und fachgerecht zu erledigen.

2. Sandra Strüby: Fragezeichen bei den Hochleistungsstrassen

In seiner Medienmitteilung vom 10. Mai 2017 überrascht der Regierungsrat Parlament und Öffentlichkeit mit unerfreulichen Neuigkeiten über gravierende Auswirkungen auf unseren Staatshaushalt, die sich aus der Übertragung der Hochleistungsstrassen an den Bund ergeben. Abgesehen von der wenig überzeugenden Informationspolitik und Kommunikation innerhalb des Regierungsrats, fehlen bisher konkrete Aussagen und Erklärungen zu den Konsequenzen der sich abzeichnenden Entwicklungen.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie werden die finanziellen Konsequenzen auf den Staatshaushalt konkret umgesetzt und sind die entsprechenden Umsetzungsmassnahmen bereits festgelegt und beschlossen?

Der Regierungsrat hat am 09.05.2017 die BUD und die FKD beauftragt, die Thematik des Übergangs der Hochleistungsstrassen (HLS) an den Bund aufzuzeigen und bis Mitte Juni 2017 Bericht zu erstatten. Die beiden Direktionen haben sich am 11.05.2017 zu einer ersten Arbeitssitzung getroffen, um Lösungsansätze – nebst dem am 10.05.2017 kommunizierten Lösungsvorschlag (Ab-schreibung der Anlagen innerhalb von drei Jahren) - zu eruieren und zu diskutieren. Der Übergang der HLS an den Bund ist ein ausserordentlicher buchhalterischer Vorgang. Die Ausgaben für die Strassen wurden bei der Investition in die Strassenprojekte getätigt, nun geht es um den Wert der Anlagen (HLS), der noch in der Anlagenbuchhaltung aktiviert ist. 2008 wurden durch den Übergang der Nationalstrassen an den Bund CHF 73 Mio. ausserordentlich (in einem Jahr) abgeschrieben.

Wie die Auswirkungen konkret aussehen, kann also aufgrund der laufenden Abklärungen noch nicht gesagt werden. Durch die Abgabe der HLS werden aber grosse Investitionsprojekte für den Kanton (bspw. Sanierung Umfahrung Liestal für CHF 100 Mio. oder Vollanschluss Aesch für CHF 55 Mio., Sanierung Tunnel Eggflue für CHF 46 Mio.) sowie in einem gewissen Umfang Unterhaltskosten der HLS wegfallen und somit das Budget des Kantons mittel- bis langfristig entlasten. Der Kanton Basel-Landschaft spart also mit der Abgabe der HLS künftig Geld und profitiert im Vergleich zu anderen Kantonen prozentual am meisten.

Frage 2: Erfolgen die erforderlichen Budgetkorrekturen ausschliesslich im Bereich der BUD oder werden auch andere Direktionen unter zusätzlichem Kostendruck zu leiden haben?

Erst seit der Volksabstimmung zum Bundesbeschluss zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) am 12.02.2017 ist definitiv klar, dass die HLS in den nächsten 3 Jahren an den Bund übergehen werden. Unmittelbar nach der Abstimmung hat sich die BUD daran gemacht – also rund 3 Jahre vor der voraussichtlichen Übergabe – den Sachverhalt aufzuarbeiten und im Budget anzumelden.

Es muss also eine Lösung gefunden werden, wie man den Abgang der HLS, die sich nun noch im Eigentum des Kantons befinden und einen aktuellen Anlagenwert von rund CHF 100 Mio. besitzen, korrekt nach den Rechnungslegungsstandards (HRM 2) verbucht. Die Abgabe der HLS an den Bund erfolgt gemäss Eidg. Nationalstrassengesetz entschädigungslos. Es muss zwingend eine Lösung gefunden werden, andere Budgetkorrekturen stehen zurzeit nicht zur Diskussion.

Frage 3: Sofern die Konsequenzen die BUD betreffen: Beschränken sich die Folgen auf den Bereich Tiefbau oder werden auch andere Bereiche betroffen sein (zum Beispiel Umwelt und Energie, öffentlicher Verkehr, Unterhalt und Ausrüstung der kantonalen Schulanlagen) und unter Kürzungen zu leiden haben?

Die FKD und die BUD sind daran eine Lösung auszuarbeiten. Da es sich um einen ausserordentlichen Vorgang handelt, stehen Budgetkürzungen in der BUD oder in anderen Direktionen zurzeit nicht zur Debatte.

3. Peter Riebli: Konkurse / Betreibungen / Schuldensumme / Debitorenverluste

In den Printmedien ist zurzeit zu lesen, dass im vergangenen Jahr die Anzahl eröffneter Konkursverfahren und Betreibungen schweizweit weiter zunahm und sich auch die jährliche Schuldensumme massiv erhöhte wodurch sich Ausfälle in Milliardenhöhe ansammeln. Gemäss Aussagen von Wirtschaftsspezialisten ist in der Schweiz keine Trendwende absehbar, im Gegenteil.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Sicherheitsdirektion beantwortet.

Frage 1: Wie sieht die Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft aus?

Auch im Kanton Basel-Landschaft verzeichnen wir einen drastischen Anstieg der Betreibungs- und Konkursfälle. So stieg die Zahl der eingehenden Betreibungsbegehren von 70'400 (2013) auf gut 82'000 (2016) was einer Zunahme von 16.5 % entspricht.

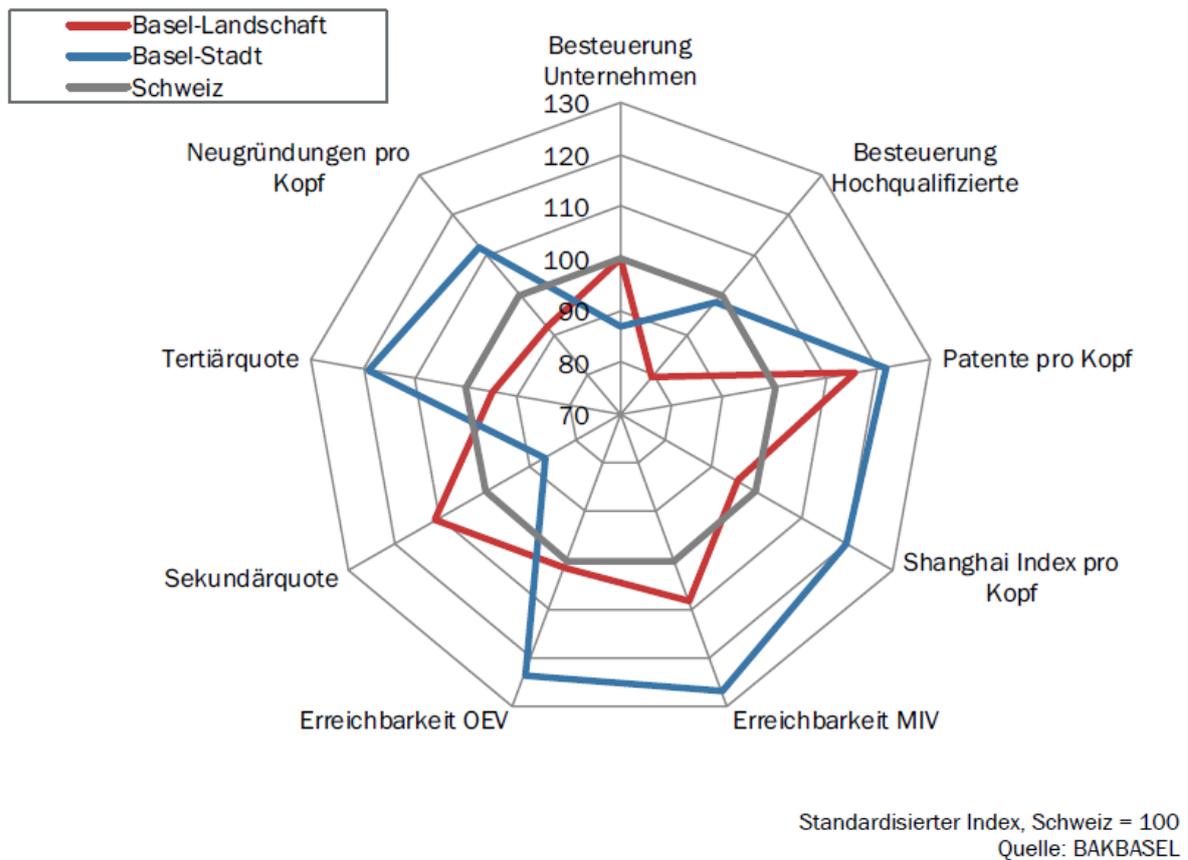
Die Konkursfälle entwickelten sich leicht zeitverschoben, dafür in noch grösserem Ausmass nach oben. So gab es 2014 „nur“ 361 Konkursöffnungen, im Jahr 2016 allerdings bereits 467. Diese Zunahme von knapp 30% ist mit der Bereinigung des Handelsregisters teilweise zu erklären, lässt aber an sich auf eine grundsätzliche Entwicklung schliessen.

Frage 2: Gesetzt den Fall, die Zunahme ist gleich oder ähnlich, wie wird diesem Umstand Rechnung getragen und was unternimmt der Kanton aktuell zum Schutz der Wirtschaft und der KMU?

Der Bund bewirkt mit den gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung durch die Kantone (hier v.a. SchKG) Rechtssicherheit für die Wirtschaft. Somit sind die Verfahren, Bedingungen, Folgen etc. bei Konkursen und Betreibungen für alle Wirtschaftsakteure von allem Anfang an klar geregelt. Es ist aber ausdrücklich nicht Aufgabe des Kantons, die wirtschaftliche und finanzielle Verfassung einzelner Betriebe zu regulieren. Der Staat ist aber darum besorgt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass die Unternehmungen ein Umfeld vorfinden, in welchem sie sich gut entwickeln können. Dazu gehören die wichtigsten Standortfaktoren, wie sie im Jahre 2016 im Gemeinsamen Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Abb 1-4, Seite 10, [LRV 2016-218](#), s.u.) aufgeführt wurden. Dies ist der beste Schutz, den der Staat den Unternehmungen bieten kann. Andere Regulative würden der freien Marktwirtschaft widersprechen.

Das Betreibungs- und Konkursamt seinerseits hat keine Möglichkeit, vorbeugende Massnahmen zu treffen. Es ist indes bemüht, die Abläufe und Prozesse dahingehend zu optimieren und zu beschleunigen, dass die Ausfallchance und Ausstands-Zeit der Gläubigerschaft möglichst gering bleibt.

Abb. 1-4 Aktuelle Werte der Standortfaktoren



Frage 3: Was kann unternommen werden, um solche Debitorenausfälle im Kanton zukünftig zu mindern?

Griffigere Massnahmen zum Schutz der Wirtschaft würden sich grundsätzlich nur auf gesetzgeberischem Weg einführen lassen, wobei hier der Bundesgesetzgeber gefordert wäre. Zu denken wäre z.B. an den zeitweisen Ausschluss aus dem unternehmerischen Geschehen von Personen, die für Konkurse verantwortlich sind, wie auch eine Verstärkung der strafrechtlichen Sanktionen. Allenfalls würden sich auch verschärfte Regelungen hinsichtlich der Rückadmassierung¹ von vor dem Konkurs veräusserten Vermögenswerten als ebenso griffig erweisen, wie das Verbot eines Herauskaufs von Vermögensgegenständen aus der Konkursmasse durch Personen, die für den Konkurs verantwortlich sind. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das allesamt Regulative sind, die einer freien Marktwirtschaft widersprechen. Es ist ausserdem zu beachten, dass zusätzliche Regulative nur dann sinnvoll eingesetzt werden können, wenn auch die entsprechenden personellen Ressourcen bereit gestellt werden.

4. Jan Kirchmayr: Sekundarschulratsmitglieder in den kommunalen GPKs?

Laut dem Gemeindegesetz §101 Absatz 3 dürfen der Geschäftsprüfungskommission keine Mitglieder der Sekundarschulräte angehören. Dies wirkt insofern fragwürdig, da die Sekundarschulen nicht mehr in der Hoheit der Gemeinden sind und vom Kanton finanziert werden. Auch werden sämtliche Angestellte vom Kanton entlohnt.

¹ Dabei handelt es sich um die Rückführung „verloren gegangener“ Vermögenswerte in die Konkursmasse zur Verwertung zu Gunsten der Gläubiger. Man stelle sich folgenden Sachverhalt vor: Der Firmeninhaber tu so, als ob etwas nicht mehr der konkursiten Firma angehört, weil der Firmeninhaber diesen Sachwert bereits „verkauft“ hat. Wenn das Konkursamt solche Vorgänge bemerkt und die Vermögenswerte in die Konkursmasse einschliesst, spricht man von Rückadmassierung.

4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

Frage 1: Weshalb dürfen Sekundarschulratsmitglieder nicht der kommunalen GPK angehören?

*Die Fragestellung ist falsch, die Mitglieder eines Sekundarschulrats dürfen der GPK ihrer Wohn-
gemeinde angehören. Sekundarschulräte sind kantonale Behörden, da die Sekundarschulen, de-
nen sie zugeordnet sind, in kantonaler Trägerschaft stehen (§ 14 Abs. 1 Bst. a Bildungsgesetz);
ihre Mitglieder bekleiden ein kantonales Nebenamt (§ 4 Abs. 1 Personalgesetz) und werden vom
Kanton besoldet. Die Bestimmung von § 101 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, wonach Mitglieder
der Behörden gemäss den §§ 91 – 95 des Gemeindegesetzes (§ 91 = Schulrat) nicht der kommu-
nalen Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen, bezieht sich nur auf die kommunalen
Schulräte, also diejenigen für Kindergarten, Primarschule und Musikschule. Dies wird nicht zuletzt
aus dem Abschnittstitel klar, der vor § 91 des Gemeindegesetzes steht und lautet: „3.3.1.5 Die
übrigen Gemeindebehörden“.*

*Eine Unvereinbarkeit bei Sekundarschulratsmitgliedern ergibt sich ausnahmsweise dann, wenn ein
Sekundarschulrat ausserordentlicherweise auch die Aufgaben und Kompetenzen eines Primar-
schulrats wahrnimmt (Gesamtschulrat). Dies ist zum Beispiel in Reinach der Fall. Dort dürfen Se-
kundarschulratsmitglieder aufgrund ihrer Zusatzeigenschaft als Primarschulratsmitglieder wegen §
101 Abs. 3 des Gemeindegesetzes nicht der kommunalen Geschäftsprüfungskommission angehö-
ren.*

Frage 2: Kann es sein, dass der Kanton diese Anpassung verpasst hat?

*Nein, es wurde nichts verpasst, da, wie ausgeführt, die Vereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft
in einem Sekundarschulrat und in einer kommunalen Geschäftsprüfungskommission gegeben ist.*

Frage 3: Ist der Kanton dazu bereit, den Sekundarschulratsmitgliedern eine Mitarbeit in den kom-
munalen GPKs zu ermöglichen?

*Diese Frage stellt sich nicht, da die Vereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft im kantonalen Se-
kundarschulrat und derjenigen in der kommunalen Geschäftsprüfungskommission bereits heute
möglich ist (siehe oben). - Eine Regelung für die erwähnte Unvereinbarkeit bei Gesamtschulräten
vorzusehen, wäre mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz nicht vereinbar, da Gemeindebehörden
gemäss den §§ 91 - 95 des Gemeindegesetz Exekutivbehörden sind und die kommunale Ge-
schäftsprüfungskommission eine Legislativbehörde ist.*

5. Andrea Heger: Arxhof

Der Arxhof als Massnahmenzentrum für junge Erwachsene im Strafvollzug beherbergt jugendliche
Männer im Alter zwischen 17 und 25 Jahren.

Die ob Niederdorf gelegene und im Grundsatz offen geführte Institution fördert eine positive Wei-
terentwicklung der Straftäter gezielt in mehreren Bereichen. So u.a. mit interner Berufsausbildung
und in der Entwicklung der Sozialkompetenz inklusive der Auseinandersetzung mit negativen Ver-
haltensmustern. Der Umgang mit Sucht und Gewalt spielt dabei wohl eine wichtige Rolle.

Im Umfeld medialer Berichterstattungen im Zusammenhang mit personellen Vorkommnissen wur-
de ebenso derzeitiger scheinbar herrschender Missbrauch von Suchtmitteln hervorgehoben.

Es ist davon auszugehen, dass diese Problematik in derartigen Institutionen stets latent vorhanden
und der Umgang damit geklärt ist

5.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Sicherheitsdirektion beantwortet.

Frage 1: Nahm die Suchtproblematik in den letzten Wochen/ Monaten tatsächlich – wie teilweise erwähnt – zu?

Bei einem grossen Anteil der dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZjE) Arxhof zugewiesenen jungen Männer geht das Deliktverhalten mit einem Missbrauch oder einer Abhängigkeit von (illegalen und legalen) Substanzen einher. Solche „Suchtmuster“ wurden in der Biografie der Betroffenen erlernt und gefestigt. Es braucht Zeit, für diese ungünstigen „Lösungsversuche“ neue Strategien zu entwickeln. Das Verändern solcher, über Jahre hinweg eingeschliffener Verhaltensmuster ist sehr schwierig und gelegentliche Rückschritte sind im Behandlungsprozess üblich. Einige der Zugewiesenen haben eine Abhängigkeitserkrankung diagnostiziert, welche über das missbräuchliche Konsumverhalten hinausgeht. Für diese gibt es im MZjE Arxhof eine auf Substanzkonsum spezialisierte Wohngruppe, in welcher diese Störungsformen speziell im Behandlungsfokus stehen. Aufgrund des langwierigen Umlern-Prozesses und der Gewährleistung der Sicherheit aller im MZjE Arxhof lebenden und arbeitenden Personen und natürlich auch des Umfeldes der Institution gilt ein striktes Abstinenzgebot. Um dieses zu gewährleisten werden systematische Kontrollen durchgeführt (Urin- und ggf. Haaranalysen). Die Methoden solcher forensischer Analysen werden stetig weiterentwickelt und verfeinert. Seit kurzer Zeit können wir in Zusammenarbeit mit dem Institut der Rechtsmedizin der Universität Zürich auch den Konsum von bisher nicht nachweisbaren Substanzen nachweisen. Diese neue Möglichkeit führte dazu, dass in einer ersten Testreihe einige der Zugewiesenen durch den Konsum solcher neu nachweisbaren Substanzen aufgefallen sind. Insgesamt bewegt sich jedoch der heimliche Substanz-Konsum auf einem, auch mit anderen vergleichbaren Institutionen, gewohnten Niveau. Durch das engmaschige Betreuungs-, Behandlungs- und Ausbildungssystem im MZjE werden Konsumvorfälle schnell sicht- und nachweisbar und können frühzeitig gestoppt und thematisiert werden.

Die Suchtphänomene sind nach wie vor dieselben. Die Suchtproblematik hat sich in den letzten Wochen / Monaten nicht signifikant verändert.

Frage 2: Wie sieht das Rückfallkonzept aus, respektive wie begegnet die Institution generell der Suchtproblematik?

Der Arxhof verfügt über eine langjährige Erfahrung mit Phänomenen des Substanzkonsums und ein erprobtes Konzept zu deren Eindämmung und Behandlung. Bei jeder Störung von substanzbezogenen Problemen (Missbrauch oder Abhängigkeit) sind Rückfälle im Behandlungsverlauf zu erwarten. Speziell im jungen Erwachsenenalter sind in der Gesellschaft teilweise exzessive Konsummuster beobachtbar. Dies ist bei den uns zugewiesenen jungen Männern nicht anders, jedoch verschärft durch den Umstand der kriminellen Vorgeschichte. Deshalb wird im MZjE Arxhof sehr rasch und konsequent auf Konsumereignisse reagiert und ihm Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen aufgearbeitet und alternative Lösungsstrategien für die auslösenden Faktoren erarbeitet.

Besonders strenge Regeln bestehen, wenn solche Substanzen von Zugewiesenen von Trainingsausgängen oder externen Schulbesuchen auf den Arxhof geschmuggelt werden. Als sanktionierende Massnahme erfolgt in einem solchen Fall eine Überführung in die Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Waaghof. Die Aufarbeitung dieses Regelverstosses findet bereits während dem mehrtägigen Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis statt und das MZjE Arxhof entscheidet zusammen mit der Vollzugsbehörde, ob die Weiterführung der offenen Massnahme im MZjE noch sinnvoll und unter Risikoaspekten vertretbar ist.

Frage 3: Besteht die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, vor allem Jugendlicher, der umliegenden Dörfer?

Unter dem in einer Massnahme auf die Zugewiesenen ständig einwirkenden Veränderungsdruck ist der Drang nach gefühlter „Entlastung“ durch Konsum von Drogen und Alkohol allgegenwärtig. Dadurch hat das MZjE eine hohe Sensibilität in diesem Bereich entwickelt. Verglichen mit Konsummustern von Gleichaltrigen, nicht kriminellen jungen Erwachsenen, ist das Niveau des Konsums durch die strengen Regeln und Kontrollen im MZjE Arxhof jedoch stark reduziert. Konsumrückfall-Ereignisse im Rahmen von Vollzugslockerungs-Ausgangstrainings sind äusserst selten.

Die Leitung des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof pflegt mit den umliegenden Gemeinden einen guten und engen Kontakt. Bisher wurden keine derartigen Vorfälle oder Gefährdungsmeldungen mitgeteilt. Die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, vor allem Jugendlicher, besteht gemäss den bisherigen Erfahrungen und heutigem Kenntnisstand nicht.

6. Klaus Kirchmayr: Zukunft des KV Standorts Reinach

Am 8. Mai 2017 hat der Kaufmännische Verband eine umfassende Reorganisation der Schulen angekündigt, welche er auf der Basis eines Leistungsauftrags für den Kanton betreibt. Die Reorganisation soll vorerst keine Auswirkungen auf das kaufmännische Bildungsangebot haben und bringt primär Veränderungen bei den Leitungsstrukturen.

Bei den Änderungen ist auffällig, dass in der Schulleitungsstruktur neue Hierarchiestufen entstehen sollen und eine Konzentration der Leitungsfunktionen in Liestal stattfinden soll. Dies ist insofern befremdlich, als das KV-Schulhaus in Reinach eines der modernsten Schulhäuser des Kantons ist und sich auch im Besitz des Kantons befindet. Das Schulhaus in Liestal ist hingegen im Besitz des KVs. Auffällig ist zudem, dass die WMS, bis anhin das wichtigste und am besten nachgefragte Element der KV-Schulen deutlich herabgestuft werden soll. Akzentuiert wird dies durch schwergewichtige Besetzung der bisher bekannten neuen Leitungspositionen mit Vertretern des KV Liestal.

Bei Schülern, Eltern und Lehrpersonen des KVs Reinach entstehen durch diese schwer nachvollziehbaren Reorganisation Unsicherheiten.

Nachfolgend die 3 drängendsten Fragen zur Rolle des Kantons in diesem Zusammenhang, auch vor dem Hintergrund, dass der KV am 18. Mai diese Reorganisationen an seiner Generalversammlung absegnen lassen will und damit den Kanton vor vollendete Tatsachen, mit potenziell nicht bedachten Kostenfolgen stellt. Da in der Fragestunde nur 3 Fragen erlaubt sind, wird auch noch eine Interpellation zum selben Thema mit vertiefenden Fragen eingereicht.

6.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Frage 1: Soll der KV-Standort Reinach reduziert bzw. langfristig geschlossen werden?

Seitens der BKSD besteht weder die Absicht noch eine Planung, das Raumangebot am KV-Standort Reinach zu verkleinern oder die Schulliegenschaft einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.

Frage 2: Wie hoch sind die finanziellen Folgen, welche sich durch eine längerfristige schlechte Auslastung des kantonseigenen Schulgebäudes in Reinach ergeben würden und welche Eigeninteressen der KV durch das Mieten des eigenen Gebäudes in Liestal verfolgt? Ist hier eine Gesamtbetrachtung gemacht worden oder läuft der Kanton Gefahr (wie schon mehrfach in der Vergangenheit) aufgrund kurzfristiger (organisatorischer) Bedürfnisse dem Kanton ein langfristiges Finanzproblem zu kreieren? Oder anders gefragt: Saniert der KV sein Gebäude auf Kosten des Kantons?

Für die im Besitz des KV Baselland stehende Liegenschaft am Schulstandort Liestal zahlt der Kanton dem KV Baselland einen Mietzins. Die Mietzinsvergütung erfolgt analog der Sekundarschulbauten. Die Kosten für den baulichen Unterhalt und Sanierungen obliegen dem KV Baselland. Der Anreiz, die eigenen Raumkosten möglichst gering zu halten, liegt im Interesse des KV Baselland.

Die Abgeltungen der KV-Leistungen durch den Kanton erfolgen pauschalisiert pro Schüler gemäss Leistungsvereinbarung.

Ein allfälliges Leerstandrisiko im Schulgebäude Reinach könnte durch anderweitige schulische Nutzungen (z.B. Sekundarstufe I) aufgefangen werden.

Frage 3: Warum lässt die BKSD eine derart steile, teure, frontferne Hierarchie im Management seiner Berufsschulen zu?

Bei den Schulen des KV Baselland, bestehend aus dem Bildungszentrum kvBL und Avanti!, handelt es sich nicht um eine kantonale Berufsschule, sondern um ein Konglomerat unterschiedlicher Bildungsangebote an vier Standorten im Kanton unter privater Trägerschaft. Die Verantwortung für die Organisationsstruktur liegt beim Schulträger (KV Baselland). Die Organisationsstruktur wird mit diesen Massnahmen entschlackt und vereinfacht und aus Sicht der BKSD gestärkt. Für den Kanton und die BKSD ist zentral, dass die Vorgaben der Bundesgesetzgebung (BBG), der Bildungsgesetzgebung des Kantons, des KV-Vertrags und der Leistungsvereinbarung inkl. Qualitätsstandards eingehalten werden. Zudem darf die geplante Reorganisation der Schulen des KV nicht zu Mehrkosten für den Kanton führen.

7. Florence Brenzikofer: Eintritt in die Passerelle

Der Besuch der einjährigen Passerelle ermöglicht den Zugang zu allen universitären Studiengängen in der Schweiz. Seit 2017 haben Absolventinnen und Absolventen der FMS mit einem Notenschnitt von 4.8 im Fachmaturitätszeugnis Zugang zur Passerelle. Zusätzlich zum Schulgeld von CHF 1'500.- pro Semester fallen für Lehrmittelkosten und Prüfungsgebühren rund CHF 2'200.- an.

7.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Für die Zulassung für Absolventinnen und Absolventen der FMS wird im Kanton Basel-Landschaft ein Notendurchschnitt von 5.00 in Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie vorausgesetzt.

Frage 1: Wie beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft finanziell an den Ausbildungskosten der Passerelle-Absolventen?

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich gemäss Regionalen Schulabkommen (RSA 2009) am Schulgeld. Das Schulgeld pro Lernende beträgt CHF 11'200.--. Der Kanton Basel-Stadt stellt dem Kanton Basel-Landschaft davon CHF 8'200.-- in Rechnung. CHF 3'000.-- entrichten die Lernenden als Kursgebühr. Lehrmittel und Prüfungsgebühren werden ebenfalls von den Lernenden selbst getragen.

Frage 2: Nach welchen Kriterien wird das Schulgeld im Kanton BL bezahlt und wer entscheidet darüber?

Sofern die Aufnahmebedingungen des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt erfüllt sind, wird das Schulgeld entsprechend vom Kanton ausgerichtet. Dies ist im Regionalen Schulabkommen geregelt. In der BKSD erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Frage 3: Welcher Finanzierungsschlüssel gilt in den Nachbarkantonen Basel-Stadt, Solothurn und Aargau?

Da die Nachbarkantone im Regionalen Schulabkommen eingebunden sind, gilt für alle der gleiche Finanzierungsschlüssel für das Angebot der Passerelle im Kanton Basel-Stadt.

Liestal, 16. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter